

STADT BAD RAPPENAU
STADTTEIL ZIMMERHOF

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE GRAFENWALD“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 18.08.2023 bis 18.09.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	22.09.2023	<p>Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Natur- und Artenschutz In der laufenden 1. Offenlage wurden erstmals der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Fachbeitrag Artenschutz Aus dem aktuellen Fachbeitrag Artenschutz vom 28.06.2023 geht hervor, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, da von Seiten des Fachbüros keine artenschutzrelevanten Tierarten im Einflussbereich des Plangebiets festgestellt wurden. Zwischenzeitlich wurde von der Naturschutzbehörde jedoch ein Nachweis der Zauneidechse im mittleren nördlichen Gebietsteil des Bebauungsplans erbracht. Lebensraumpotential besteht für diese streng geschützte, sehr versteckt lebende und daher schwer nachzuweisende Tierart entlang der Feldhecke und Baumreihe, entlang der gesamten Nordgrenze des Bebauungsplans sowie in den als „Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschütten“ sowie als „Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation“ kartierten Bereichen (vgl. Bestandskarte Biotoptypen).</p>	Laut Fachgutachter wurden trotz der nach systematischen Vorgaben erfolgten Erfassungen (Albrecht et al. 2014) keine Reptilien nachgewiesen. Der Nachweis der Zauneidechse gelang im Rahmen der von Baaderkonzept im Jahr 2023 durchgeführten Erfassungen nicht. Da von der UNB der Nachweis der Zauneidechse im mittleren nördlichen Gebietsteil erbracht wurde, ist dennoch von einem Vorkommen dieser Art auszugehen. Daher sind baubedingte Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen. Um dieses zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Es wird empfohlen, einen Reptilienschutzzaun im Norden der Fläche zu errichten, der ein Einwandern von Tieren in den Vorhabenbereich unterbindet (s. Abbildung 1). Nach Zaunstellung ist zu überprüfen, ob sich Tiere im Vorhabenbereich aufhalten. Falls dies der Fall ist, müssen die Tiere auf die andere Zaunseite umgesetzt werden. Nach Errichtung der Anlagen kann der Zaun entfernt werden, da davon auszugehen ist, dass Reptilien den Vorhabenbereich weiterhin als Lebensraum nutzen können. Durch die Ansaat einer blütenreichen Mischung und die vorgesehenen Pflegemaßnahmen, u.a. durch Schafbeweidung finden die Reptilien laut Fachgutachter zukünftig gleichwertige oder bessere Bedingungen als im derzeitigen Zustand.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In der Begründung zum Bebauungsplan wurde (aufgrund des Artenschutzfachbeitrags vom 25.08.2022 auf Seite 14) zudem ausgeführt, dass vorgezogen 3-5 Feldlerchenfenster umzusetzen sind. Die aktuelle Planung sieht keine Umsetzung von 3 – 5 vorgezogenen Feldlerchenfenstern mehr vor. Durch das geplante, eingezäunte und mit Hecken umgebene Modulfeld kann jedoch aus Sicht der Naturschutzbehörde eine, wenn auch kleinflächige Verdrängungswirkung auf Feldlerchen in den südlich angrenzenden Äckern, nicht ausgeschlossen werden.	Für den Bereich Grafenwald waren keine Maßnahmen für Feldlerchen vorgesehen, da keine Reviere der Feldlerche unmittelbar betroffen sind und bei angrenzenden Revieren nicht von einem Verlust, sondern im schlimmsten Fall von einer Verschiebung der Revierzentren auszugehen ist, die sich nicht nachteilig auf die lokale Population dieser Art auswirken werden. Dieses kann in einem nachgeschalteten Monitoring verifiziert werden.
			In den Böschungen und Säumen, die schon über längere Zeiträume nicht mehr als Acker bewirtschaftet wurden und sich zu wertvollen Lebensräumen entwickelt haben, liegen blütenreiche Bereiche mit offenen Bodenstellen vor. Sie werden nachweislich nicht nur von Eidechsen, sondern auch von besonders geschützten Wildbienenarten besiedelt. Dies hätte festgestellt und über die Abhandlung der Eingriffsregelung im Umweltbericht ausgeführt werden sollen. Eingriffe in Lebensstätten sind entweder zu minimieren oder auszugleichen, was im vorliegenden Fall möglich ist.	Es ist laut Fachgutachter davon auszugehen, dass nach Fertigstellung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes, Wildbienen weiterhin gute Habitatbedingungen vorfinden, da sowohl blütenreiche Vegetationsbestände (Saatgutliste wird von der UNB zur Verfügung gestellt) als auch z.T. offene Rohbodenflächen oder spärlich bewachsene Bodenbereiche vorhanden sind.
			Da zum aktuellen Zeitpunkt die Ausführungsplanung noch nicht vorliegt und Art, Lage und Positionierung der Module noch nicht abschließend festgelegt wurde, ist die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wenn die Ausführungsplanung vorliegt, zu beteiligen. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch den Bau der Solaranlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Bei einem Vororttermin mit dem zukünftigen Anlagenbetreiber und der Unteren Naturschutzbehörde wurden Maßnahmen besprochen, die in die Ausführungsplanung einfließen sollen und eine mit den vorgefundenen Arten verträgliche Ausgestaltung der Anlage sicherstellen. Folgende Maßnahmen sind zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Zauneidechse</u> • Die Lebensstätten entlang der Feldhecke und Baumreihe, entlang der gesamten Nordgrenze des Bebauungsplans sowie in den als „Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschütten“ sowie als „Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Ruderalvegetation“ kartierten Bereichen (vgl. Bestandskarte Biotoptypen) dürfen weder durch Wegebau, Aufstellung von Modulen, Nebengebäuden und Zäunen, noch durch Beschattung beeinträchtigt werden. • Während der Bauzeit werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die durch eine ÖBB (Ökologische Baubegleitung) überwacht werden.	Die Vorgaben sind im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Das Baufeld wird in Abstimmung mit der UNB so abgegrenzt, dass potenzielle Lebensräume für Eidechsen und Wildbienen nicht beeinträchtigt werden (Schutzzaun). Im ersten Halbjahr 2024 werden die Wildbienenarten bestimmt und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen festgelegt. Mit berücksichtigt werden hierbei die Lebensstätten der Eidechsen, einschließlich Beschattung. Die UNB stimmt diesem Vorgehen unter dem Vorbehalt zu, dass sie im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erneut angehört und beteiligt wird. Ein entsprechender Hinweis wurde zudem in den Bebauungsplan aufgenommen.
			<u>Feldlerche</u> • Zur Verkleinerung der Kulissenwirkung auf geschützte Feldbrüter, insbesondere Feldlerchen, sind die südlichen und westlichen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als niedrigwüchsige Gehölzgruppen gebietsheimischer Gehölzarten vorzusehen. Der maximale Deckungsgrad der Gehölze ist dort von 75 % auf von 50 % zu reduzieren.	Der Anregung wurde gefolgt und die Pflanzvorgabe auf 50% Deckungsgrad festgelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Wildbienen</u> • Im Einflussbereich des Modulfelds liegende Wildbienenpopulationen sind in den kartierten Bereichen und den angrenzenden Böschungen durch Schaffung von Rohbodenflächen (ca. 5 % der Böschung) und die pflegliche Steuerung der Gehölzausbreitung zu fördern. Die Maßnahmen sind in den Pflegeplan zu integrieren.	Die Vorgaben sind im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
			• Beim Saatgut sind in allen besonnten Bereichen der Anlage Kräuter zu berücksichtigen, die Wildbienen fördern. Hier ist eine ein- bis maximal zweimalige, alternierende Mahd mit Abräumen des Mähguts vorzusehen. Die UNB stellt eine Saatgutliste zur Verfügung.	Die Vorgaben sind im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
			• Innerhalb der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, die bereits für die im Norden liegende Biogasanlage als Ausgleichsfläche dient, sind Maßnahmen zur Förderung von Wildbienen als zulässig zu erklären. Robinien sind bedarfsweise zurückzudrängen, um Lebensräume geschützter Arten auf Dauer nicht zu gefährden.	Maßnahmen zur Förderung von Wildbienen stehen der Pflanzbindung nicht entgegen und bedürfen daher keiner speziell geregelten Zulässigkeit. aufgenommen.
			<u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht führt aus, dass es zu keiner zusätzlichen erheblichen Eingriffswirkung kommt und der Eingriff insgesamt ausgeglichen wird. Im Umweltbericht wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Intensität und Reichweite der Eingriffe von der Bauart der PV-Anlage und deren Abmessungen abhängt. Der Modulbelegungsplan liegt allerdings noch nicht vor und soll laut Planeintrag erst noch angefertigt und den Unterlagen des Bebauungsplans beigelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen Zeitpunkt kann der Modulbelegungsplan noch nicht ergänzt werden. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist die Darstellung der Modulbelegung unverbindlich und soll lediglich der Information dienen. Sie ist nicht zwingend erforderlich.
			Die Grünordnerischen Festsetzungen im Umweltbericht werden begrüßt. Die PV-Freiflächenanlage ist aus artenschutzrechtlichen Gründen ohne Gehölzrodungen zu realisieren. Pflegemaßnahmen sind hierbei ausgenommen; pflegliche Eingriffe zur Verbesserung der Gehölzqualitäten sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzungsvorschläge des Umweltberichts begrüßt werden.
			<u>Textteil</u> Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen: • Wege, die der inneren Erschließung der Anlage dienen, sind als Gras- oder Erdwege auszuführen. • Die äußere Zuwegung zur Anlage ist so zu wählen, dass Folgeeingriffe wie Schotterungen und Versiegelungen vermieden werden und auf das bereits ausgebaute Feldwegenetz zurückgegriffen wird.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen bereits dieser Anregung: Es werden nur unbefestigte Zufahrt und Wartungsflächen zugelassen. Darüber hinaus können die Anregungen im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Es können keine Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans getroffen werden.
			<u>Hinweise</u> • Eine Beleuchtung des Plangebietes ist aktuell nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft eine nachträgliche Genehmigung erwogen werden, kann dies nur in besonders begründeten Fällen möglich werden und ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>• Die Lage der im Umweltbericht geforderten Bauzäune zum Schutz von Vegetationsbeständen und die Baustelleneinrichtung sind planerisch darzustellen und von der im Umweltbericht geforderten ÖBB in Abstimmung mit der UNB zu konkretisieren. Die gebietsheimische Saatgutmischung für die geplante insektenfreundliche Blühwiese und deren Pflegerhythmus (Pflegehandout) ist festzulegen, wie auch die Bepflanzungs- und Pflegeplanung der Gehölze; dies ist im Zuge der Ausführungsplanung (die spätestens zur Baugenehmigung vorzulegen ist) in Abstimmung mit der UNB umzusetzen. Name und Telefonnummer der mit der ÖBB beauftragten Person ist der UNB bei Baubeginn mitzuteilen.</p>	Die Anregungen betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Sie sind unabhängig davon zu beachten.
			<p>Landwirtschaft Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Hinweise und Anregungen</u> Wir möchten drauf hinweisen, dass durch die geplanten Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken kein 100 prozentiger Rückbau in der Zukunft möglich sein wird. Somit kann nur ein Teil der Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob diese bepflanzten, aber für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbaren Flächen als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist erst im Falle eines erforderlichen Rückbaus relevant. Eine entsprechende Prüfung kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren erfolgen.
			Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer Nutzung des Grünschnitts ausgegangen werden kann.	Eine Sicherung der Verwertung von Mahd/Grünschnitt kann nicht auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen und ist unabhängig davon ggf. vertraglich zu regeln.
			Hinsichtlich des Eschentriebsterbens bitten wir die Anpflanzempfehlung von Eschen zu prüfen.	Der Anregung wurde gefolgt und die gewöhnliche Esche aus der Pflanzliste herausgenommen.
			<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Oberirdische Gewässer</u> Die Belange oberirdischer Gewässer werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Starkregen</u> Eine Starkregenisikobewertung liegt für diesen Bereich nicht vor. Nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Ebenso darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Im Umweltbericht der Baader Konzept GmbH vom 28.06.2023 wird in Kapitel 3.13 „Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen“ auf das Risiko durch Starkregenereignisse eingegangen und ausgeführt, dass durch das geplante Bauvorhaben, insbesondere aufgrund der Begrünung des Ackerlands, keine nachteiligen Wirkungen auf das Fließverhalten bei Starkregenereignissen zu erwarten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgende Nebenbestimmungen sollen in die Entscheidung aufgenommen werden</p> <p>1. Die Begrünung unter und zwischen den Modulen ist zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Dies gilt insbesondere an den Tropfkanten der Modultische, um die Bildung von Abflussrinnen durch Bodenerosion zu vermeiden.</p> <p>2. Um Schäden bei Starkregenereignissen zu minimieren, ist eine Rinnenbildung aufgrund von Bodenerosion zu vermeiden. Die Module sind dementsprechend so auszuführen und anzuordnen, dass eine solche Rinnenbildung vermieden wird. Die Wasserbehörde ist diesbezüglich an der Ausführungsplanung zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf den späteren Bauantrag.
			<p>Grundwasser, Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Unsere fachlichen Anmerkungen und Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Grundwasser- und Bodenschutz werden gemäß Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und beachtet. Neue oder geänderte Anmerkungen zum Bebauungsplan bestehen nicht.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine neue oder geändert
			<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß Erläuterungsbericht bleiben aufgrund der geplanten Bauweise die Bodenfunktionen inklusive Versickerungsfähigkeit und die Grundwasserneubildung größtenteils bestehen. Auf allgemeine Belange des Grundwasserschutzes wird in den Planunterlagen eingegangen. Aus grundwasserfachlicher Sicht bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Altlasten</u></p> <p>Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Abwasser</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Allerdings muss die Entwässerung der Nebenanlagen verbindlich dargelegt werden.</p>	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan.
			<p>Immissionsschutz und Gewerbe</p> <p>In der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 30.6.2023 heißt es unter 7.5 Immissionen: „Durch die Photovoltaikmodule entstehende Lichtreflektionen lassen sich jedoch nicht vollständig</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ausschließen.“ Unter „Maßnahmen“ ist genannt: „Verwendung von beschichteten metallischen Materialien, die eine Blendwirkung reduzieren.“ Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist dem Fachbereich Immissionsschutz und Gewerbe ein Blendgutachten vorzulegen. Sofern o.g. Punkte eingehalten werden, bestehen nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.
			<u>Folgende Hinweise sollen in die Entscheidung aufgenommen werden:</u> Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.9.2012 hinsichtlich der Vermeidung von Blendwirkungen sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf den späteren Bauantrag.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	14.09.2023	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die rechtskräftige Teilfortschreibung Fotovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 03.04.2023 hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die komplette Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Wie in der oben genannten Stellungnahme dargelegt, ist das Vorhaben aus unserer Sicht im Rahmen einer Ausnahmeregelung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die geringfügige Überschneidung mit dem Randbereich der Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2 sehen wir als Ausformung und tragen daher keine Bedenken vor. Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
			Wir bitten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		03.04.2023	<i>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die komplette Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Ausnahmsweise können nach Teilfortschreibung Fotovoltaik unter bestimmten Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Die Planung grenzt an einen Siedlungsbereich und hat eine Größe von unter 5 ha. Zudem werden die Funktionen des Regionalen Grünzugs – insbesondere die Funktion Landwirtschaft und Landschaftspflege und Naturschutz – nicht maßgeblich beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall werden die Kriterien für eine Ausnahme im Grünzug damit erfüllt.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Die geringfügige Überschneidung mit dem Randbereich der Grünzäsur können wir als Ausformung mittragen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Bezüglich der nachrichtlich im Regionalplan dargestellten Bergbauberechtigung gehen wir von einer Abstimmung mit dem Abbauberechtigten aus.</i>	<i>Ein Hinweis auf die bestehende Bergbauberechtigung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</i>
			<i>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Bad Rappenau stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	29.08.2023	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs: 1 BauGB tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. (3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt. (4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und	Die Ausführungen und die Befürwortung der Planung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringender Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. (7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom: (8) Mit der Planung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ mit einer Größe von ca. 3,3 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	
			Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			<p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.08.2023	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01057 vom 28.03.2023 sowie Hinweis Ziffer 7 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 30.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.03.2023	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
			2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
			3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden am Südwestrand des Plangebiets von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.	Der Anregung wurde gefolgt und der geotechnische Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	s.o.
			Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Nach fernerkundlicher Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich die nächstgelegene Verkarstungsstruktur (flache Senke) ca. 110 m südlich der Westhälfte des Plangebiets.	s.o.
			Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines ggf. geplanten Traföhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	s.o.
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt vollständig in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Ziegeleirohstoffen des Mittel- und Unterkeupers sowie des Quartärs. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn- Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten-dienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:	Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.
			"Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung "Zimmerhöferfeld", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Solvay Fluor GmbH, Hannover.	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eine Gewinnung von Sole und Steinsalz fand in diesem Feld im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt.</p> <p>Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet."</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen.</p>	
			<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.09.2023	Mit Mail vom 03. April 2023/PTI 21-Betrieb, Az. 2023B_103 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		03.04.2023	<p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vodafone GmbH	18.09.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Syna GmbH	17.08.2023	Zu dem Bebauungsplan haben wir bereits Stellung genommen und dürfen Sie auf unser Schreiben vom 24.03.2023 verweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		24.03.2023	<p>Die beigefügten Pläne geben den momentanen Zustand wieder und sind nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma.</p> <p>Weiterhin sind diese unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Die Versorgung des betroffenen Gebietes erfolgt über bestehende Netzanschlüsse. Der Anschluss von Einspeiseanlagen ist bei unserem Bereich Einspeiser zu beantragen.</i>	
			<i>Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
8.	NeckarCom Telekommunikation GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Terranets BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Transnet BW GmbH	15.08.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20230810-0670 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	PLEdoc GmbH	10.08.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	Amprion GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Deutsche Gigasetz GmbH	01.09.2023	In dem von Ihnen angegebenen Bereich, befinden sich, stand heute, keine unserer Medien.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	ZV Wasserversorgung RNB Mühlbach	27.10.2023	Nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	ZV Bodensee Wasserversorgung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	NABU Östlicher Kraichgau e.V.	03.09.2023	Dem Bebauungsplan wird nicht entgegengetreten.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Siegelbach	27.09.2023	Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2023 von den Plänen Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Bad Wimpfen	13.09.2023	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bad Rappenau Baurechtsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Bad Rappenau Kämmerei / Liegenschaften		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Bad Rappenau Kämmerei / Beitragsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Bad Rappenau Ordnungsamt / Straßenverkehrswesen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Bad Rappenau Tiefbauamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25.	Stadt Bad Rappenau Tiefbauamt - Umweltamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Bad Rappenau Freiw. Feuerwehr.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Bad Rappenau Klimamanager		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.